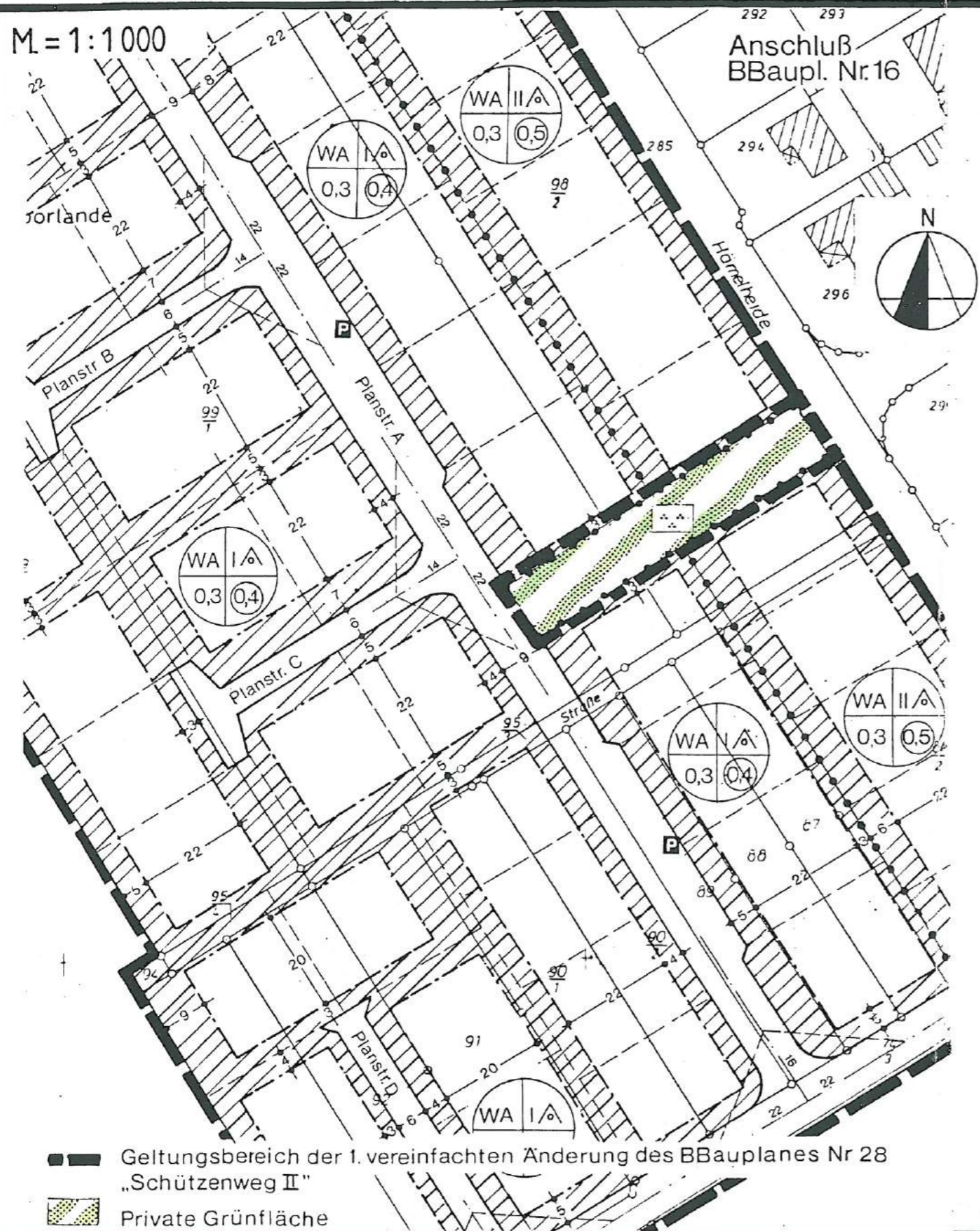


Bebauungsplan Nr. 28 1.vereinfachte Änderung

# "Schützenweg II" Original

Flecken Harpstedt



## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat des Fleckens Harpstedt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 - "Schützenweg II", bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Harpstedt, den 15.01.1990

*Poche*  
(Bockelmann)  
Bürgermeister



*[Signature]*  
(Claußen)  
Gemeindedirektor

### 1 Aufstellung

Der Rat des Fleckens Harpstedt hat in seiner Sitzung am 24.04.1989 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 28 zu ändern.

Harpstedt, den 15.01.1990



*[Signature]*  
(Claußen)  
Gemeindedirektor

### 5

Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke sind von der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 am 29.06.1989 in Kenntnis gesetzt worden.

Die nach § 4 (1) BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange konnten Anregungen und Bedenken bis zum 10.08.1989 vorbringen.

Harpstedt, den 15.01.1990

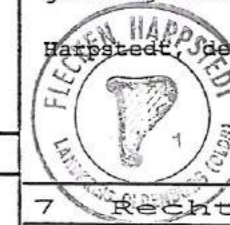


*[Signature]*  
(Claußen)  
Gemeindedirektor

### 6 Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Harpstedt hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 in seiner Sitzung am 15.01.1990 - nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen - gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Harpstedt, den 15.01.1990



*[Signature]*  
(Claußen)  
Gemeindedirektor

### 3 Ausarbeitung

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde im Auftrage des Fleckens Harpstedt ausgearbeitet.

## instara

Bremen, den 04.07.1989

*[Signature]*  
(Frölich)

### 4 Entwurfsbeschluss

Der Rat des Fleckens Harpstedt hat in seiner Sitzung am 24.04.1989 dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 nebst Begründung zugestimmt.

Harpstedt, den 15.01.1990



*[Signature]*  
Gemeindedirektor

### 7 Rechtsverbindlichkeit

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 07.09.90 ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 gemäß § 12 BauGB in Kraft getreten.

Harpstedt, den 05.10.1990



*[Signature]*  
(Claußen)  
Gemeindedirektor

### 8

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Harpstedt, den

(Claußen)  
Gemeindedirektor

## Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 - Schützenweg II - in Harpstedt

Der Rat des Fleckens Harpstedt beschloß in seiner Sitzung am 24. April 1989, eine 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 - Schützenweg II - in Harpstedt vorzunehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 - Schützenweg II - vom 22. September 1981, genehmigt am 04. November 1981 und seit dem 04. Dezember 1981 rechtskräftig, sieht für das Flurstück 413 der Flur 14, Gemarkung Harpstedt, eine öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Kinderspielplatz bzw. Parkanlage für Teilbereiche vor.

Ziel der Planung ist es, diese Festsetzungen dahingehend zu ändern, daß eine private Grünfläche für das Flurstück 413 der Flur 14 festgesetzt wird.

Auf die Ausweisung und Anlegung des Kinderspielplatzes kann jetzt verzichtet werden, da im angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 - Schützenweg I - ein ausreichend ausgestatteter Kinderspielplatz vorhanden ist. Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 - Schützenweg II - wurden als verkehrsberuhigte Wohnstraßen hergestellt, entsprechend gewidmet und beschildert, so daß Spielen um diesen Bereich überall erlaubt ist.

Die verkehrsberuhigten Wohnstraßen lassen außerdem mehr Spielmöglichkeiten zu, als es auf der kleinen Fläche des Flurstückes 413 der Flur 14 möglich gewesen wäre.

Die Bedenken des Gesundheitsamtes des Landkreises Oldenburg (Oldb) gegen die Aufhebung des Kinderspielplatzes werden vom Rat des Fleckens Harpstedt nicht geteilt. Der Ausweis Spielplatz liegt in einer für dörfliche Verhältnisse zumutbaren Entfernung.

Für eine Gartenersatzfunktion ist eine öffentliche Grün- bzw. Parkanlage nicht erforderlich, da nur Einzelhäuser auf ausreichend großen Grundstücken errichtet wurden.

2833 Harpstedt, den 15. Januar 1990

  
(Bökelmann)  
Bürgermeister



  
(Claußen)  
Gemeindedirektor